



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Eric Beißwenger, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Dr. Petra Loibl, Klaus Steiner, Martin Wagle CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern
(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)**

A) Problem

1. Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen!“ hat die Unterstützung von rd. 18,3 Prozent der Stimmberechtigten erhalten. Die Staatsregierung hat am 18. April 2019 das rechtsgültige Volksbegehren dem Landtag zur weiteren Behandlung und Entscheidung nach Art. 73 des Landeswahlgesetzes (LWG) zugeleitet und dem Landtag zugleich empfohlen, das Volksbegehren unverändert anzunehmen („Annehmen“).

Die Staatsregierung hat dem Landtag zum Entwurf in den vier Punkten Walzverbot für Grünlandflächen, Mahdzeitpunkt für Grünlandflächen, Schaffung eines bayerischen Biotopverbunds im Offenland und Einordnung von Streuobstwiesen als gesetzlich geschützte Biotope zugleich empfohlen, Klarstellungen und Ergänzungen vorzunehmen und so vor allem unbeabsichtigte Härten für die betroffenen Landwirte zu vermeiden und einen praktikablen Vollzug zu gewährleisten („Verbessern“).

Die Staatsregierung hat dem Landtag außerdem vorgeschlagen, einen verbesserten Artenschutz mit den Belangen der Landwirtschaft zu vereinen und so beiden Interessen – „Bienen und Bauern“ – gleichermaßen gerecht zu werden. Ökologie und Artenschutz sollen in Bayern Priorität bekommen wie in keinem anderen Bundesland. Deshalb wurde dem Landtag ein breites Maßnahmenpaket für unsere heimische Natur und Kulturlandschaft mit den beiden Schwerpunkten Ökologie und Landwirtschaft vorgeschlagen („Versöhnen“).

2. Unter dem Vorsitz des früheren Landtagspräsidenten Alois Glück hat in den vergangenen Wochen ein „Runder Tisch Artenschutz“ getagt, um unter Beteiligung aller betroffenen Interessen und Verbände nach konsensualen und fairen Lösungen für mehr Arten- und Naturschutz in Bayern zu suchen, ohne dabei die Interessen der Landwirtschaft zu vernachlässigen. Die ermutigenden Signale, die vom „Runden Tisch“ ausgingen, die dort gemeinsam erarbeiteten Lösungen und die einvernehmlich getragenen Überzeugungen sollen neben und ergänzend zu den normativen Vorschlägen des Volksbegehrens in den Gesetzgebungsprozess eingebracht werden.

B) Lösung

Die beiden Regierungsfractionen der CSU und der FREIEN WÄHLER möchten diese Empfehlungen aufgreifen und legen daher einen Gesetzentwurf vor, der die von der Staatsregierung und vom „Runden Tisch“ ausgehende Dynamik ohne Verzögerung in ganz konkrete gesetzliche Normierung umsetzt. Ziel ist es, den Gesetzentwurf gemeinsam mit dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens parallel im Landtag zu behandeln, zu beschließen und in Kraft zu setzen.

Der vorliegende Entwurf baut dabei gedanklich auf der Voraussetzung auf, dass der Entwurf des Volksbegehrens gemäß Art. 73 Abs. 3 LWG zuvor „unverändert“ vom Landtag angenommen wird. Die Änderungen beziehen sich daher in gedanklicher Vorwegnahme auf diejenige Fassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, das dieses bei unveränderter Annahme des „Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“, also des Entwurfs des Volksbegehrens, erhalte.

Der Gesetzentwurf versteht sich nicht als abschließende Antwort auf die neuen Herausforderungen. Er ist vielmehr ergänzungsoffen und kann im weiteren parlamentarischen Verfahren, soweit dafür ein allseits getragener Konsens besteht, um weitere Impulse ergänzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die einzelnen Maßnahmen des Gesetzes sind in allen Punkten im Rahmen der jeweils vorhandenen Stellen und Mittel umzusetzen und stehen insoweit unter Haushaltsvorbehalt. Das Gesetz definiert an diversen Stellen aber nicht nur den Rahmen für finanzielle Unterstützungen durch den Freistaat Bayern zugunsten von Naturschutz und Landwirtschaft. Die beiden Regierungsfractionen bekräftigen vielmehr zugleich auch, dass eine Aufstockung der einschlägigen Stellen und Mittel aus ihrer Sicht notwendig und wünschenswert ist und daher im Rahmen bereits des nächsten Nachtragshaushaltsgesetzes für 2020 verfolgt werden soll.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

§ 1 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch ... [einsetzen: Änderung durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“] ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „sowie -brachen“ die Wörter „und auf Moor- und Anmoorstandorten“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.“
 - b) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) ¹Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung gebietsbezogen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren als den in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannten Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. ²Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Regierungen. ³Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden bleibt von den Verboten des Abs. 4 Satz 1 Nrn. 4 und 7 unberührt.“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unteren“ wird gestrichen.
 - cc) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). ²Der Staat unterstützt die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. ³Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Nach Art. 5 werden die folgenden Art. 5a bis 5c eingefügt:

„Art. 5a
Landschaftspflegeprogramm

Zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,
2. Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich kommunaler Maßnahmen,
3. Naturschutzprojekte sowie Projekte zur Renaturierung von Mooren,
4. Umsetzung der Landschaftspläne,
5. Aufbau und Pflege des Biotopverbunds gemäß Art. 19 Abs. 1 und
6. naturschutzbezogene Information und Beratung.

Art. 5b
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von

1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrüteregebieten,
2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und
5. Gewässerrandstreifen,

oder eine besonders naturverträgliche Weidetierhaltung gefördert werden.

Art. 5c
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele im Privat- und Körperschaftswald können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere in den in Art. 5b genannten Teilen der Natur und Landschaft ökologisch besonders wertvolle Nutzungsformen des Waldes und der Erhalt ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte gefördert werden.“

4. Nach Art. 5c wird folgender Art. 5d eingefügt:

„Art. 5d
Biodiversitätsberatung

¹An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. ²Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“

5. Nach Art. 11a werden die folgenden Art. 11b und 11c eingefügt:

„Art. 11b
Gentechnikanbauverbot

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Bayern verboten.

Art. 11c
Klimaneutrale Verwaltung

¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei

der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen.
²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

6. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bis zum Jahr 2030 soll der Biotopverbund mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. ⁴Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. ⁵Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.“
7. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung

 1. der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG oder
 2. der Obstbaumwiesen oder -weiden im Sinn des Abs. 1 Nr. 6.“
 - b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „-weiden“ das Wort „(Wiesenbrütergebiete)“ eingefügt.
8. Dem Art. 42 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung, soweit sie durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert von Streuobstwiesen bewahren.“
9. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 sind zuständig für den Vollzug

 1. des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 die unteren Forstbehörden,
 2. des Art. 11a die Immissionsschutzbehörden,
 3. des Art. 11b die Behörden, die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind,
 4. des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,
 5. der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen die Gemeinden.“
10. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bewirtschaftungspläne nach § 32 Abs. 5 BNatSchG werden flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlicht.“

11. In Art. 57 Abs. 1 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a. entgegen Art. 11b eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,“.

§ 2 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweitens Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil
Lärm und Licht“.

2. Es wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15
Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) ¹Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. ²Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.“

3. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 5 wird angefügt:
„5. den Verboten nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

§ 3 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Begrünung, Kinderspielplätze“.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. ²Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4 Änderung

des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „für Natur und Umwelt“ durch die Wörter „für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“ eingefügt.

§ 5 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21 Gewässerrandstreifen

(Zu § 38 WHG, abweichend von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) ¹Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. ²Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und
2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

³§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. ⁴Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.“

2. Dem Art. 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bewilligungsbehörden für den Geldausgleich nach Art. 21 Abs. 3 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

§ 6
Änderung
des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Dem Art. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.“

§ 7
Änderung
des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nrn. 18 und 19 werden angefügt:

„18. Digitalisierung,

19. Unterstützung von Junglandwirten.“

2. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. ²Die Wildlebensraumberater strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbünde aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern.“

§ 8
Änderung
des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 337 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)“.

2. Art. 12a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Naturwaldflächen“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Plänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG“ durch die Wörter „Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 des BayNatSchG“ ersetzt.

- b) Abs. 2a wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
4. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)“ durch die Wörter „Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Maßnahmen nach Art. 21 LwFöG“ gestrichen.

§ 9 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„²Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein Minimum zu begrenzen.“
2. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30
Bepflanzungen, Straßenbegleitflächen“
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. ²Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. ³Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.“

§ 10
Änderung
der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

§ 2 Abs. 1 der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2018 (GVBl. S. 697) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen.“
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 11
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ... [*einsetzen: gleiches Datum wie Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“*] ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 und § 7 Nr. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Gesetzesentwurf fasst die gesetzlichen Änderungen zusammen, die bereits jetzt aus dem Maßnahmenkatalog umgesetzt werden können, den die der Staatsregierung in ihrer nach Art. 72 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes abgegebenen Stellungnahme zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ dem Landtag empfohlen hat. Damit kann bereits ein Großteil der Maßnahmen unmittelbar in rechtlicher Form festgeschrieben werden. Einige wenige dieser Vorschläge sind allerdings noch nicht unmittelbar normreif, sondern bedürfen zunächst weiterer fachlicher Vorbereitung:

- So muss z. B. die fachliche Umsetzung der ergänzten obersten Bildungsziele (Verantwortungsbewusstsein für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt) sowie der ergänzten Aufgaben der Schule (Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung) im Rahmen einer schulischen Heranbildung gesteigerter Alltagskompetenz durch ausgewogene Aus- oder Umarbeitung passender Lehrpläne, etwaige personelle Umstellungen und passgenaue organisatorische Vorklärungen erfolgen. Dies bedingt einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nimmt sich dieser Arbeit umgehend an.
- Die empfohlene Einführung eines neuen gesetzlichen Ziels, den Flächenverbrauch im Freistaat auf landesweit durchschnittlich 5 ha/d zurückzuführen, soll nicht in diesem Gesetzgebungsverfahren verfolgt werden, sondern wird Gegenstand eines eigenständigen Gesetzgebungsverfahrens sein, das nach den Planungen seitens der Staatsregierung alsbald dem Landtag zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden soll.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (BayNatSchG)****Zu Nr. 1 (Art. 3 BayNatSchG)**

Durch § 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern werden dem Art. 3 BayNatSchG ein neuer Abs. 4 und ein neuer Abs. 5 angefügt. Der neue Abs. 4 regelt in seinem Satz 1 zusätzliche Vorgaben für die landwirtschaftliche Nutzung. Seine Nr. 6 verbietet, ab dem Jahr 2020 auf 10 Prozent der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen. Seine Nr. 7 verbietet, ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG)

Mit der Ergänzung in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 soll erreicht werden, dass Moor- und Anmoorstandorte durch Trockenlegen nicht mehr weiter verloren gehen oder erheblich beeinträchtigt werden. Unter das Verbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 fällt, Gräben und Drainagen neu anzulegen, zu erweitern oder tiefer zu setzen. Durch die Absenkung des Grundwasserstands werden feuchte Bereiche mit der Folge trockengelegt, dass für zahlreiche Arten wertvolle Standorte verloren gehen und Moorstandorte irreversibel zerstört werden mit negativen Folgen nicht nur für die Biodiversität, sondern auch für das Klima, den Wasserhaushalt, die Wasserqualität und den Boden. Auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen wird durch die aus der Entwässerung resultierenden forcierten Torfzersetzung gefährdet. Zum Erhalt dieser Flächen sollen deshalb keine weiteren Grundwasserabsenkungen mehr erfolgen. Vorhandene Einrichtungen können unterhalten oder ersetzt werden. Der Begriff „Moore“ umfasst Hoch- und Niedermoore. Als Anmoore werden Mineralböden bezeichnet, die aufgrund von Wasserüberschuss und Sauerstoffarmut einen hohen Anteil an organischer Substanz besitzen. Das Landesamt für Umwelt hat eine Moorbodenkarte zur landesweiten Verbreitung der Moor- und Anmoorböden erstellt.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 3 Abs. 4 Satz 4 BayNatSchG)

Art. 3 Abs. 4 Satz 4 BayNatSchG stellt klar, dass es sich bei der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 getroffenen 10 Prozent-Regelung um eine bayernweite Zielvorgabe und nicht um eine Vorgabe für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Er knüpft damit an den Wortlaut des Art. 4 Satz 1 Nr. 6 an, der als Bezugsgröße nicht die Grünlandflächen eines einzelnen Betriebs, sondern die Gesamtheit der Grünlandflächen Bayerns definiert. Zugleich formuliert Art. 3 Abs. 4 Satz 4 BayNatSchG in Form einer Soll-Vorschrift den Handlungsauftrag an die Verwaltung, das bayernweite Ziel durch freiwillige Maßnahmen, namentlich vertragliche Vereinbarungen oder die Teilnahme an Förderprogrammen, auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen herunterzubrechen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Nahrungsgrundlage insbesondere für Insekten bayernweit verbessert wird. Zugleich wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich verpflichten, Grünlandflächen bis zum 15. Juni ungemäht zu belassen, für die damit verbundenen Einschränkungen und Ertragseinbußen weiterhin eine angemessene Förderung erhalten können. Denn die bayernweit formulierte Zielsetzung stellt keine erhöhten Anforderungen an den einzelnen Betrieb. Damit besteht zwar ein erhöhter Bedarf für eine Förderung, um das bayernweite Ziel zu erreichen. Die gesetzlichen Ausgangsanforderungen, auf denen die Förderung im Gegenzug für die Eingehung zusätzlicher Verpflichtungen durch den Betriebsinhaber aufsetzt, bleiben indes unverändert.

Zu Buchst. b (Art. 3 Abs. 6 und 7 BayNatSchG)

Das in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG geregelte Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen, kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungsverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn ist regional unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungsverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Wo das Walzen aber auf Grund der Witterungsverhältnisse – etwa wegen fehlender Befahrbarkeit (Schnee, Nässe) – vor dem 15. März nicht möglich ist, wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt sein. Das hat zur Folge, dass ohne

eine abweichende Regelung, die Härtefälle vermeidet, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in einem Gebiet in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gegeben sein können. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sieht vor, dass die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung von landesrechtlichen Naturschutzvorschriften gewähren kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Wenn nur durch eine Befreiung ein unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte berechtigter Nutzer vermieden werden kann, kann das Ermessen auf Null reduziert sein. Bei den Auswirkungen örtlicher Witterungsverhältnisse handelt es sich um einen Sachverhalt, der eine erhebliche Zahl von Grundstücken in gleicher Weise betrifft. Es dient daher sowohl der Gleichbehandlung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -nutzer als auch einem effizienten Verwaltungsvollzug, die Entscheidung über die Abmilderung durch das Walzverbot begründeter Härtefälle nicht durch Einzelbescheide treffen zu müssen, sondern gebündelt zu treffen zu können. Art. 3 Abs. 6 BayNatSchG sieht insoweit ein zweistufiges Verfahren vor:

Im ersten Schritt wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzulegen, in denen die Regierungen durch Allgemeinverfügung einen späteren Zeitpunkt als den 15. März festlegen können, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. Eine solche Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, soweit das auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung erforderlich ist und anderenfalls voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären. Auf diese Weise wird erreicht, dass der materielle Schutzgehalt des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG in vollem Umfang gewahrt bleibt, denn die einzelfallbezogene Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wäre auch ohne die vorgesehene verfahrensmäßige Bündelung gleich gelagerter Fälle möglich. Für die erforderliche fachliche Prognoseentscheidung im Rahmen der Rechtsverordnung kann auf die Wetterdaten zurückliegender Jahre zurückgegriffen werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte ist vor Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der bei diesem gebildete Naturschutzbeirat zu beteiligen.

Im zweiten Schritt ist die erforderliche Prognoseentscheidung durch die zuständige Regierung für die Entscheidung über den Erlass einer Allgemeinverfügung lagebezogen zu verfeinern. Dabei wird insbesondere in den Blick zu nehmen sein, ob nach den örtlichen Witterungsverhältnissen in dem jeweiligen Jahr ein Walzen vor dem 15. März möglich war und – soweit das nicht der Fall ist – welche Folgen damit ohne den Erlass einer Allgemeinverfügung über einen späteren Bearbeitungszeitpunkt für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe verbunden wären. In diesem Rahmen können auch Indikatoren wie z. B. die Wuchshöhe von Gras o. ä. berücksichtigt werden. Die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall bleibt nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unabhängig von dem Erlass einer Allgemeinverfügung möglich.

Abs. 7 gibt die Möglichkeit, zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden jederzeit örtlich und auf diesen Zweck begrenzt ohne Rücksicht auf das Walzverbot nach Abs. 4 Nr. 7 zu walzen. Denn im Falle solcher Schäden ist der Sinn und Zweck des Walzverbots – insb. der Schutz von Wiesenbrütern – nicht tangiert, da diese bereits durch Unwetter, Wild oder Beweidung beeinträchtigt sind. Ebenso soll ausnahmsweise bei Dauergrünland – örtlich, anlassmäßig und in der Zielrichtung begrenzt – ohne Rücksicht auf die Verbote nach Abs. 4 Nr. 4 eine Beseitigung des entstandenen Unwetter-, Wild- oder Weideschadens möglich sein, um das Grünland rasch in seiner bisherigen Gestalt wiederherzustellen.

Zu Nr. 2 (Art. 5 BayNatSchG)

Die Rolle, die die Landschaftspflegeverbände in Bayern bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen in der Landschaftspflege und dem Vertragsnaturschutz haben, wird betont und der flächendeckende Aufbau von Landschaftspflegeverbänden in Bayern angestrebt. Der Freistaat strebt an, die Förderung dieser Verbände als wesentliche regionale Akteure des kooperativen Naturschutzes zu verbessern und plant, über eine neue Koordinierungsstelle die Qualität der Arbeit der Landschaftspflegeverbände und eine verbesserte gegenseitige Abstimmung ihrer Maßnahmen untereinander zu fördern. Die Förderung kann im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien erfolgen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel neben der Wahrnehmung der Landschaftspflegeaufgaben auch die erforderlichen Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten einschließen. Die Landschaftspflegeverbände wirken auch bei den Vertragsnaturschutzprogrammen mit. Dies umfasst insbesondere die Beratung der Landwirte im Rahmen des kooperativen Naturschutzes.

Zu Nr. 3 (Art. 5a bis 5c BayNatSchG)

Zentrale Förderinstrumente für den Natur- und Artenschutz sollen gesetzlich verankert werden.

Das Landschaftspflegeprogramm (Art. 5a) als Teil der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien fördert eine Vielzahl an Maßnahmen, die zur Umsetzung der Vorgaben des Bayerischen Naturschutzgesetzes wesentlich sind. Insbesondere bekommt das Programm durch die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung des Artenschutzes (z. B. zum Aufbau des Biotopverbunds, zum Moorschutz, zur Umsetzung der Landschaftspläne und zum Aufbau von Landschaftspflegeverbänden) eine zentrale Bedeutung, die seine Verankerung mit Vorgabe der wesentlichen, zu fördernden Maßnahmen in Art. 5a erfordern. Das Landschaftspflegeprogramm als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Landschaftspläne wird gestärkt und damit die Kommunen bei dieser Aufgabe verstärkt unterstützt. Durch die Erwähnung „kommunaler Maßnahmen“ im neuen Art. 5a Nr. 2 sollen Anstrengungen der Kommunen im Bereich der Biodiversität, z. B. Blühflächen in kommunalen Grünflächen und Parks, honoriert und die Biodiversität gestärkt werden können, insbesondere durch Förderung von biodiversitätsfördernden Konzepten in Kommunen unterschiedlicher Größe und deren Umsetzung (kommunales Biodiversitätsmanagement) sowie die Aufnahme des sog. „Eh da“-Konzepts in die bayerische Biodiversitätsstrategie und eine bayernweite Potenzialanalyse als Anreiz für Kommunen. Die Kommunen können bei dieser Aufgabe durch die Landschaftspflegeverbände unterstützt werden.

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (Art. 5b) ist das zentrale Förderprogramm für eine naturverträgliche Bewirtschaftung und Pflege ökologisch wertvoller Lebensräume durch Landwirte und andere Landnutzer. Im neuen Art. 5b sollen die wesentlichen Ziele des Programms und die Zuständigkeiten verankert werden. Die Umsetzung des Programms erfolgt in bewährter Weise in Kooperation zwischen Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung. Ziel ist es insbesondere, die besonders wertvollen und artenreichen Biotope auf 6 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche Bayerns zu entwickeln und zu erhalten und auf 10 Prozent des Dauergrünlands einen Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres festzulegen. Besonders erwähnt wird auch die Förderung von Pflege und Erhaltungsmaßnahmen in Streuobstbeständen (vgl. dazu die durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ zu erwartende neue Legaldefinition in Art. 23 Abs. 1 Nr. 6). Im Rahmen von Art. 5b Nr. 5 kann nach näherer Maßgabe der Förderbestimmungen Vertragsnaturschutz auch an Gewässerrandstreifen von stehenden Gewässern betrieben werden. Da naturverträglich wirtschaftende Weidetierhalter wie beispielsweise Hüteschäfer oder Mutterkuhhalter eine herausragende Rolle beim Erhalt der Biodiversität spielen, wird deren Rolle beim Vertragsnaturschutzprogramm herausgehoben. Entsprechend sollen beim Vollzug des Gesetzes die Prämien für die naturverträgliche Beweidung von ökologisch wertvollen Flächen im Rahmen der verfügbaren Mittel erhöht werden.

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (Art. 5c) ist das zentrale Förderprogramm für den Erhalt ökologisch wertvoller Strukturen im Privat- und Körperschaftswald. Im neuen Art. 5c sollen die wesentlichen Ziele des Programms und die Zuständigkeiten verankert werden. Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald fördert z. B. besonders wertvolle Nutzungsformen wie Mittel- oder Niederwälder sowie den Erhalt von Biotopbäumen, Totholz, ökologisch wertvollen Sonderstandorten und Lebensräumen, Altholzinseln sowie Flächen, die aus der Nutzung genommen werden. Die Förderung kann ausnahmsweise auch außerhalb ökologisch wertvoller Gebiete gewährt werden, wenn dies aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. aufgrund von Vorkommen geschützter oder seltener Arten, gerechtfertigt ist. Die Umsetzung des Programms erfolgt in bewährter Weise in Kooperation zwischen Naturschutz- und Forstverwaltung. Damit werden gleichzeitig die Leistungen der Waldeigentümer und Inhaber von Holznutzungsrechten für den Erhalt der Artenvielfalt im Wald honoriert. Ziel ist es, das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald auf 6 Prozent der Fläche des Privat- und Körperschaftswaldes in Bayern auszudehnen.

Ungeachtet dessen ist auch im Staatswald im Rahmen der nach Art. 18 BayWaldG geforderten vorbildlichen Bewirtschaftung ein höherer Anteil alter Bäume (Biotopbäume) aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.

Zu Nr. 4 (Art. 5d BayNatSchG)

Der kooperative Naturschutz, insb. der Vertragsnaturschutz einschließlich Vertragsnaturschutz Wald, wird wesentlich gestärkt. Hinzu kommen durch den forcierten Aufbau des Biotopverbunds, die Stärkung der Landschaftspflegeverbände und der kommunalen Landschaftsplanung sowie die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope wesentlich mehr Aktivitäten in der Landschaftspflege. Eine Umsetzung ist nur über ein bei den unteren Naturschutzbehörden neu zu etablierendes Netz an staatlichen Biodiversitätsberatern möglich.

Die Biodiversitätsberater betreuen die Kernflächen und Schwerpunktgebiete des Naturschutzes. Insb. die bayerischen Natura 2000-Gebiete benötigen ein funktionierendes Gebietsmanagement, das sich an den vorkommenden Arten und Lebensräumen bzw. an den jeweiligen Schutzgütern orientiert. Hierzu ist eine gute Information und Kommunikation mit den betroffenen Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Akteuren erforderlich. Darüber hinaus wirken die Biodiversitätsberater auf der fachlichen Grundlage der Biotopverbundkonzepte des Landesamts für Umwelt an Aufbau und Umsetzung des Biotopverbunds und der Vernetzungskorridore an Gewässern, Wald und Verkehrswegen gemäß Art. 19 Abs. 1 mit. Weiteres zentrales Themenfeld ist der Artenschutz. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Unterstützung der Kommunen bei ihren Aufgaben.

Insgesamt sorgen die Biodiversitätsberater dafür, dass die mit der Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes neu geschaffenen zahlreichen Vollzugsaufgaben, einschließlich der Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen, bürgerfreundlich umgesetzt werden können.

Zu Nrn. 5 und 11 (Art. 11b, 11c, 57 BayNatSchG)

Zu Art. 11b, 57: Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben, den Anbau gentechnisch veränderter Organismen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen. Innerdeutsch hat der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis bisher weder selbst eine gesetzliche Regelung erlassen noch durch „absichtsvolles Nichtgebrauchmachen“ erkennen lassen, dass er bewusst auf eine Regelung verzichtet und damit zugleich positiv die Länder von einer Regelung ausschließen will. Nach Art. 72 Abs. 1 GG kann daher aufgrund der innerdeutschen Kompetenzverteilung der Freistaat Bayern für sein Gebiet ein entsprechendes Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen erlassen. Davon soll für Bayern Gebrauch gemacht werden. Die Durchsetzung des Anbauverbots wird durch einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestand (Art. 57 BayNatSchG) erleichtert.

Zu Art. 11c: Der Freistaat Bayern nimmt seine Vorbildfunktion beim Klimaschutz umfassend wahr und setzt damit ein positives Signal für mehr Klimaschutz in allen Lebensbereichen. Er leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und wird insofern seiner Verantwortung für künftige Generationen gerecht, indem er sich für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzt. Die von dem neuen Art. 11b ausgehende Anreizwirkung soll nicht nur auf Gemeinden und andere nichtöffentliche Einrichtungen ausstrahlen, sondern insbesondere auch auf Bürgerinnen und Bürger des Freistaates. Die Verantwortung sowohl der staatlichen Gemeinschaft als auch des Einzelnen hebt die Bayerische Verfassung als maßgeblichen Grundsatz in Art. 141 BV hervor. Den Kommunen wird lediglich empfohlen, entsprechend zu verfahren. Konnexitätspflichten werden deshalb nicht ausgelöst.

Zu Nr. 6 (Art. 19 BayNatSchG)

Zu Buchst. a (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG)

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG wahrt die durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern definierten Zielvorgaben für die Schaffung eines Biotopverbunds, geht aber zusätzlich darüber hinaus. Bis zum Jahr 2030 wird das Ziel definiert, den Biotopverbund bis auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche zu erweitern. Dadurch wird der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten zusätzlich deutlich gestärkt.

Zu Buchst. b (Art. 19 Abs. 2 BayNatSchG)

Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG betont das besondere Gewicht, das dem funktionellen Zusammenhang von Flächen innerhalb des Biotopverbunds zukommt. Er stellt damit klar, dass kein fester Zwang zur Einbeziehung räumlich beieinander liegender Flächen besteht, und schafft damit für die Auswahl der einzubeziehenden Flächen unter Beachtung der in dem Gesetzentwurf des Volksbegehrens formulierten Zielvorgaben größtmögliche Flexibilität. Diese Flexibilität gilt in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht: Verbund- und Nichtverbund-Flächen sollen im Vollzug also grundsätzlich auch später getauscht werden können, wenn dadurch die Zielsetzungen des Biotopverbunds und die ökologischen Vorteile gewahrt werden können (Rückholbarkeit, Naturschutz auf Zeit).

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft ist die Mobilisierung aller Flächenpotenziale als Lebensräume für Tiere, Pflanzen und Pilze erforderlich. Hierbei kann ökologisch aufgewerteten Vernetzungskorridoren wie bspw. Säume bzw. Flächen entlang von Gewässern, Waldrändern, Straßen, Wegen, Bahnlinien und Dämmen eine besondere Bedeutung zukommen, sofern sie nicht oder naturverträglich genutzt werden und ausreichend breit sind (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayNatSchG).

Zu Buchst. c (Art. 19 Abs. 4 BayNatSchG)

Bayern setzt sich das Ziel, die Fläche der renaturierten Moore in Bayern zu verdreifachen. Im neuen Art. 19 Abs. 4 wird dazu ein neuer Fachplan Moore vorgeschrieben, da Moore für die Artenvielfalt und den Biotopverbund, den Wasserhaushalt sowie den Klima- und Bodenschutz wesentliche Funktionen besitzen. Ziel des Masterplans Moore ist es, die Belange des Natur-, Boden-, Wasser- und Klimaschutzes mit einer naturverträglichen und entsprechend angepassten land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Moore in Einklang zu bringen sowie naturnahe Moore zu renaturieren und zu erhalten.

Zu Nr. 7 (Art. 23 BayNatSchG)

Mit extensiv genutzten Obstbaumwiesen aus hochstämmigen Obstbäumen werden durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern Flächen in den Katalog durch Landesrecht bestimmter Biotope in Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG aufgenommen, die nicht dauerhaft sich selbst überlassen werden können, sondern regelmäßig erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung bedürfen. Der Gesichtspunkt des Unterhaltungserfordernisses ist in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bereits jetzt für künstliche, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegte geschlossene Gewässer berücksichtigt. Der Anwendungsbe-

reich dieser Vorschrift wird daher auf die neu bestimmte Biotopart Streuobstwiesen erstreckt. Dadurch bleiben ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen, wie z. B. die Ersetzung einzelner Bäume auf diesen Flächen ohne Durchführung eines gesonderten behördlichen Verwaltungsverfahrens, wie es für die Zulassung einer Ausnahme oder die Erteilung einer Befreiung erforderlich wäre, möglich. Auch die Bekämpfung von Schaderregern wie z. B. der Kirschfruchtfliege durch begrenzten Einsatz von Pestiziden wird hiervon erfasst; eine allgemeine Zulassung über Art. 23a BayNatSchG im Wege der Allgemeinverfügung kann vorgesehen werden. Das leistet einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und sichert zugleich den Erhalt der neu bestimmten Biotopflächen in ihrer durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung mitgeprägten Form. Bezugspunkt der erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung ist dabei die jeweilige Biotopfläche als Ganzes, bei Streuobstwiesen also nicht der einzelne Baum. Damit bleibt es insbesondere möglich, einzelne Bäume – etwa als Reaktion auf Erkrankung oder Schädlingsbefall, aber auch zum Erhalt einer angemessenen Altersstruktur – aus dem Bestand zu nehmen oder durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen. Abgesehen davon stellt die Erneuerung einzelner Bäume sowie Pflegemaßnahmen an den Bäumen, die dem Erhalt der extensiv genutzten Obstbaumwiesen dienen, von vornherein keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG dar und sind daher nach wie vor möglich.

Im Übrigen wird auf Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG verwiesen, wonach für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Das kann z. B. hinsichtlich der Rodung von Bäumen im Rahmen einer betrieblich veranlassten Erweiterung der Hofstelle der Fall sein, wenn an anderer Stelle entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

Die neue Legaldefinition „Wiesenbrütergebiete“ erleichtert die Bezugnahme etwa im neuen Art. 5c.

Zu Nr. 8 (Art. 42 BayNatSchG)

Die Änderung des Art. 42 Abs. 1 stellt Bewirtschaftern der Streuobstbeständen eine Förderung in Aussicht, sofern sie diese nach dem Gesetzentwurf zum Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ nun als Biotop einzustufenden Flächen naturverträglich bewirtschaften und damit erhalten (unter Haushaltsvorbehalt). Die Vorschrift greift dabei bewusst auf die Legaldefinition der „Streuobstbestände“ in Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG zurück.

Zu Nr. 9 (Art. 44 BayNatSchG)

In Art. 44 werden besondere Vollzugszuständigkeiten festgelegt.

Die neuen Bewirtschaftungsvorgaben für den Staatswald in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG können sinnvoll nur durch die unteren Forstbehörden vollzogen werden.

Das Thema Lichtverschmutzung hat bereits an vielen Stellen im Immissionsschutzrecht einen gesetzlichen Niederschlag gefunden. Deshalb sollen auch für den Vollzug der im BayNatSchG durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ zu erwartenden Vorschrift zu Himmelsstrahlern und Beleuchtungsanlagen (Art. 11a) die Immissionsschutzbehörden zuständig sein.

Außerdem bietet es sich an, den Vollzug des neuen Art. 11b denjenigen Behörden zu übertragen, die bereits für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind (vgl. dazu § 48 ZustV).

Der Vollzug der aufgrund des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens zu erwartenden Vorschriften über verpflichtende Gewässerrandstreifen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) soll den zuständigen Wasserbehörden obliegen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Vollzug der inhaltlich zusammenhängenden Vorschriften gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 21 BayWG aus einer Hand erfolgt.

Zu Nr. 10 (Art. 55 BayNatSchG)

Nach der bisherigen Rechtslage können Bewirtschaftungspläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG (sog. Managementpläne) aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ohne Weiteres veröffentlicht werden, da u. a. personenbezogene Punktdaten (z. B. Flurstücke bzw. Flurstücksgrenzen) enthalten sind. Um dies zu ermöglichen, wird in Art. 55 Abs. 3 eine Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Managementplänen (Text- und Kartenteile im Flurkartenmaßstab) eingeführt. Dies ist gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/4/EWG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, der eine aktive Verbreitung von Umweltinformationen fordert, notwendig. Auch Entwurfsfassungen können danach veröffentlicht werden, allerdings erst, sobald die Behördenabstimmung hierzu abgeschlossen ist. Sofern in einem Managementplan neben Geodaten noch weitere personenbezogene Daten enthalten sind, sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schwärzung von Namen natürlicher Personen) die Rechte der Betroffenen sicherzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt in geeigneter Weise, z. B. im Internet oder auch in Druckwerken.

Zu § 2 (BayImSchG)**Zu Nr. 1**

Folgeänderung.

Zu Nrn. 2 und 3

Nächtliche Lichtquellen, insbesondere außerhalb von bebauten Ortsteilen, stellen eine Gefahr v. a. für Insekten dar. Insekten werden von künstlichen Lichtquellen angelockt. Dort sterben sie durch Hitzeeinwirkung, Verhungern oder Erschöpfung oder fallen natürlichen Fressfeinden zum Opfer. Auch Verhaltensänderungen werden von Lichtquellen ausgelöst. So werden Wanderbewegungen unterbunden, die Nahrungssuche erschwert, die Bestäubungsleistung reduziert und Insekten aus ihren natürlichen Habitaten gelockt. Diese Anlockwirkung auf Insekten hat wiederum Folgen für Vögel. So sind in den vergangenen Jahren Populationen von Vogelarten, die sich vorwiegend von Insekten ernähren, besonders stark zurückgegangen. Nach dem neuen Art. 15 Abs. 1 gilt künftig für öffentliche Gebäude wie Schlösser, Rathäuser, Kirchen, Ämter etc. ab 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ein generelles Verbot der Fassadenbeleuchtung, um der Lichtverschmutzung zu wehren und die Insektenfauna zu schützen. Das Verbot wird lediglich durchbrochen, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit, erforderlich ist. Das Verbot gilt insbesondere auch für touristische Anlagen. Die öffentliche Hand soll bei der Abschaltung von Fassadenbeleuchtungen, wie sie seit vielen Jahren einmal jährlich im Wege der sog. „earth hour“ vorgenommen wird, Vorbild sein. Gerade die weithin sichtbare Beleuchtung öffentliche Bauten ist daher plakativ ab 23 Uhr abzuschalten.

Der neue § 15 Abs. 2 Satz 1 begründet ein generelles Verbot der Lichtwerbung im Außenbereich. Damit soll der immer stärker um sich greifenden Lichtverschmutzung in Bayern Einhalt geboten werden. Ausnahmen können nach Abs. 2 Satz 1 durch die Gemeinden und nur für Lichtemissionen bis längstens 23 Uhr erlassen werden. Den Gemeinden steht dabei Ermessen zu, ob sie in Abwägung der bestehenden Interessen dem gesetzlichen Gebot der Emissionsvermeidung im Außenbereich oder ausnahmsweise einem Individualinteresse an Werbebeleuchtung den Vorzug geben wollen. Ausnahmen sind dabei möglich für Gaststätten. Für sonstige zulässige betriebliche Stätten sind sie nur unter der zusätzlichen Voraussetzung eines erheblichen Bedürfnisses für die Lichtwerbung möglich.

Ein Verstoß gegen die neuen Verbote kann mit Bußgeld geahndet werden.

Vorschriften der Europäischen Union oder des Bundes zum Schutz der Fauna vor Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen, die die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers einschränken oder ausschließen würden, bestehen nicht. Es besteht daher Gesetzgebungskompetenz des Landes. Dem Schutz anderer Belange dienende Vorschriften wie § 33 Straßenverkehrsordnung bleiben von der landesrechtlichen Regelung unberührt.

Zu § 3 (BayBO)**Zu Nr. 1**

Die Änderung des Art. 7 BayBO macht als Soll-Vorschrift die Vorbildfunktion des Freistaates Bayern und der öffentlichen Hand bei der Begrünung insb. des Innenbereichs deutlich und gilt deshalb für Neu- wie für Bestandsbauten des Freistaates. Während Art. 7 Abs. 1 eine Begrünung lediglich für die umgebenden Freiflächen und auch nur dann regelt, soweit nicht die „Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen“, begründet der neue Abs. 2 eine Regelbegrünung öffentlicher Gebäude und Freiflächen. Die Begrünungsregelung fordert keine „Maximalbegrünung“, sondern kann z. B. auch durch einzelne selbstkletternde Fassadenbegrünungen erfolgen. Die Soll-Anordnung der Begrünung versteht sich unter Haushaltsvorbehalt und räumt dem Staat zugleich entsprechenden Spielraum ein: Zu berücksichtigen sind insb. auch die technische Machbarkeit möglicher Begrünungsmaßnahmen, die nicht in Widerspruch zur beabsichtigten Nutzung des Gebäudes oder des betreffenden Gebäudeteils stehen dürfen.

Die Verpflichtung steht allerdings unter dem Vorbehalt anderweitiger rechtlicher Vorgaben, insb. der baurechtlichen Rechtsvorschriften oder den Vorgaben kommunaler Bau-, Grünflächen- oder Ortsgestaltungssatzungen. Dies ist gerechtfertigt, weil insbesondere Bebauungspläne nach § 1 Abs. 5 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten müssen, die u. a. umweltschützende Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Auch § 9 Abs. 1 BauGB sieht entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten vor. Den Kommunen wird lediglich empfohlen, entsprechend zu verfahren. Konnexitätspflichten werden deshalb nicht ausgelöst.

Zu Nr. 2

Folgeänderung.

Zu § 4 (BayEUG)**Zu Nr. 1 (Art. 1 BayEUG)**

Bereits seit Langem gibt das BayEUG als eines der obersten Bildungsziele das Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt vor. Dies entspricht auch dem durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 20.06.1984 (GVBl. S. 223) eingeführten Art. 131 Abs. 2 BV. Dieses Bildungsziel wird schon bisher durch zahlreiche Inhalte und Kompetenzformulierungen in den Lehrplänen und durch Richtlinien sowie über den regulären Unterricht hinausgehende Maßnahmen umgesetzt. Zu nennen sind etwa die Verankerung entsprechender Themen insbesondere in den Lehrplänen der Fächer Heimat- und Sachunterricht, Natur und Technik, Biologie und Geographie, die verbindlichen Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen sowie die jährlich in der 42. Kalenderwoche stattfindende Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit.

Um die Wichtigkeit des Artenschutzes und der Artenvielfalt zu betonen wird er als weiteres Bildungsziel gesetzlich verankert. Dieses Bildungsziel soll zeitnah mit dem schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziel „Alltagskompetenzen und Lebensökonomie“ mit seinen Handlungsfeldern Umweltverhalten, Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung und Verbraucherverhalten im LehrplanPLUS sichtbar verknüpft und im Blick auf die schulische Umsetzung stärker konkretisiert und praxisnah ausgestaltet werden. Hier bietet sich beispielsweise eine stärkere Ausgestaltung von Inhalten wie persönliche Naturerfahrungen der Schülerinnen und Schüler, nachhaltige, ressourcenorientierte Nutzung von Materialien unter Berücksichtigung ihrer Herkunft, Nutzung und Schutz der einheimischen Fauna und Flora oder der persönliche Beitrag der Schülerinnen und Schüler zum Klima- und Ressourcenschutz an. Durch die verstärkte Förderung des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich Umweltverhalten treten die Schülerinnen und Schüler u. a. für die Sicherung der Artenvielfalt und den Schutz der Biodiversität ein.

Zu Nr. 2 (Art. 2 BayEUG)

Ergänzend zur Aufnahme des neuen Bildungsziels in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayEUG erfolgt in Art. 2 Abs. 1 spiegelbildlich die Aufnahme einer weiteren Aufgabe der Schule. Soweit bisher u. a. als Aufgabe definiert ist, das Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken, wird nun – entsprechend dem LehrplanPLUS – die schulart- und fächerübergreifende Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) explizit in Art. 2 Abs. 1 verankert. Im Rahmen der BNE sollen v. a. folgende Ziele erreicht werden:

- Die Schülerinnen und Schüler lernen, in ihrem Heimatraum und darüber hinaus nachhaltige Entwicklungen als solche zu erkennen und aktiv mitzugestalten.
- Sie entwickeln Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt und erweitern ihre Kenntnisse über die komplexe und wechselseitige Abhängigkeit zwischen Mensch und Umwelt. Sie lernen sorgsam mit den ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen umzugehen, damit Lebensgrundlage und Gestaltungsmöglichkeiten der jetzigen und der zukünftigen Generationen in Bayern und darüber hinaus gesichert werden.

Angesichts des besonderen Werts von gesunden Lebensmitteln und gesundheitsbewusster Ernährung und um Schülerinnen und Schülern die Bedeutung landwirtschaftlicher Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Ernährung zu vermitteln soll durch ein neues Bildungsziel auch in diesem Bereich ein neuer Schwerpunkt gesetzt werden.

Die Umsetzung erfolgt durch Sichtbarmachung des Lehrplans zu den Alltagskompetenzen als verpflichtendem Unterrichtsgegenstand und zentrale Unterstützung der Schulen über die Erschließung von Unterrichtsbeispielen und Projekten guter Praxis. Die Schulen können Exkursionen, fächerübergreifende Projekte, Projektstage oder Projektwochen zu diesem Thema durchführen. Für den BNE-Bereich zur Verfügung stehende schulische und außerschulische Angebote sollen in einem eingerichteten Internet-Portal zugänglich gemacht werden.

Zu § 5 (BayWG)**Zu Nr. 1 (Art. 21 BayWG)**

Ein Gewässerrandstreifen ist ein Multitalent und erfüllt gleichzeitig wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und für den Gewässerschutz. Er stellt einen Puffer gegen Stoffeinträge (Pflanzenschutzmittel, Feinmaterial, Düngemittel) dar und begünstigt den Nährstoff- und Feinmaterialaustrag aus dem Gewässer in den Gewässerrandstreifen bei Hochwasserabflüssen. Zudem bedeckt er die Bodenoberfläche und schützt sie dadurch vor dem Abschwemmen durch Hochwasser. Er stärkt und schafft artenreiche Lebensräume und Rückzugsräume (Biodiversität) in und am Gewässer und besitzt eine wichtige Vernetzungsfunktion (Biotopverbund). Ein Gewässerrandstreifen kann eine kleinräumige Uferentwicklung im Sinne der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen und zugleich den Aufwand für den Gewässerunterhalt reduzieren. Eine Beschattung der Gewässer z. B. durch Bäume oder Sträucher wirkt der Gewässerwärmung entgegen und dient dadurch als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel. Gewässerrandstreifen werten zudem das Landschaftsbild auf. Deswegen sollen auf staatlichen Grundstücken Gewässerrandstreifen über die Regelungsinhalte des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG hinaus festgelegt werden.

Gesetzlich verbindliche Gewässerrandstreifen auf den Grundstücken des Freistaates Bayern sollen dazu beitragen, insb. den Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie, aber auch aus dem Bereich Naturschutz, nachzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraum am und im Gewässer einem permanenten Wandel unterworfen ist. Deswegen ist bei der Anlage der Gewässerrandstreifen wie bei Gewässerrenaturierung die naturnahe und dynamische Entwicklung der Gewässer besonders zu gewichten (Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie).

Durch die neue gesetzliche Selbstverpflichtung des Freistaates, einen Gewässerrandstreifen von insgesamt 10 m Breite einzuhalten, trägt der Staat in seiner Vorreiterrolle dazu bei, insb. bei den größeren Gewässern die ökologischen Funktionen zu erhalten und noch weiter zu verbessern. Pflanzen und Tiere erhalten durch diese einen entsprechend angepassten Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit.

Abweichend von der bundesrechtlichen Verbotsregelung des § 38 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) legt Satz 2 folgende Verbote für Gewässerrandstreifen auf staatlichen Flächen fest:

- Das Verbot der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung auch auf staatlichen Flächen dient insbesondere der Biotopvernetzung für Tiere und Pflanzen und bietet diesen zugleich Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten entlang der Gewässer.
- Das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln trägt den Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens Rechnung – nämlich der Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der Uferbewuchs beschattet die Gewässer und erhöht die Resilienz der Gewässer gegenüber Trockenheit und Hitze. Somit stellt ein Uferstreifen mit seinem Bewuchs eine Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel dar. Ein entsprechender standortgerechter Uferbewuchs nach Satz 3 fördert zugleich erheblich den Lebensraum für Pflanzen und Tiere und bietet ihnen Rückzugsmöglichkeiten. Zugleich kann er als Ausbreitungs- und Verbindungsachse wertvolle Lebensräume miteinander verknüpfen. Als Windschutzstreifen und schattenspendende Struktur erhöhen Gewässerrandstreifen insbesondere mit Bäumen oder Sträuchern in ihrem Umfeld Luft- und Bodenfeuchtigkeit in sommerlichen Hitzephasen. Die Bestimmung lässt die mit der Unterhaltung verfolgte Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG unberührt.

Die Befreiungsmöglichkeit des § 38 Absatz 5 WHG erstreckt sich lediglich auf Abs. 1. Die Befreiungsmöglichkeit gibt der zuständigen Behörde die Flexibilität, soweit im Einzelfall notwendig, bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen für konkurrierende Belange einen angemessenen Ausgleich zu finden. Sie ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Für diese Einzelfallentscheidungen nach § 38 Abs. 5 WHG und Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 5 WHG sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die naturschutzrechtliche Regelung, die aufgrund des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie zu erwarten ist (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) bleibt innerhalb ihres räumlichen Anwendungsbereichs unberührt.

Abs. 2 eröffnet über die ordnungsrechtlich festgelegten Gewässerrandstreifen die Möglichkeit, durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme hinsichtlich inhaltlicher Maßnahmen oder flächenmäßiger Erweiterung hinauszugehen. Als Fördermaßnahmen kommen insbesondere das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) in Betracht. Abs. 2 steht unter Haushaltsvorbehalt.

In Abs. 3 wird – unter Haushaltsvorbehalt – die Rechtsgrundlage für einen möglichen Ausgleich der Bewirtschaftungseinschränkungen geschaffen, die durch den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Rettet die Bienen!“ in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG entstehen. Durch die neu eingefügten Vorgaben in Gewässerrandstreifen können beispielsweise Beschränkungen für die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen. Dafür kann z. B. in Bewirtschaftungsgebieten der Wasserrahmenrichtlinie ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Auch andere Bundesländer sehen eine solche Ausgleichsregelung aus Billigkeitsgründen vor (vgl. § 24 Abs. 6 des Sächsischen Wassergesetzes).

Zu Nr. 2 (Art. 63 BayWG)

Die in Art. 21 Abs. 3 angesprochene Ausgleichsmöglichkeit für Gewässerrandstreifen ist beihilferechtlich im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 möglich. Dazu ist es notwendig, dass das für die WRRL zuständige Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz spezifische Gebiete festlegt und spezifische Anforderungen in Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete definiert. Ebenso obliegt es diesem Staatsministerium, die hierfür notwendigen Mittel in seinem Haushalt bereitzustellen. Zudem kann nur die Umweltverwaltung die korrekte Abgrenzung des Gewässerrandstreifens vornehmen und in elektronischer

Form (digitaler Layer) zur Verfügung stellen. Diese staatsinternen Binnenzuständigkeiten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bleiben unberührt.

Um aber sicherzustellen, dass der Ausgleich nach Art. 21 Abs. 3 BayWG (vergleichbar der bekannten und bewährten KULAP- und VNP-Förderung) für die Empfänger „aus einer Hand“ erfolgen kann und der Ausgleichsempfänger deshalb nur einen Ansprechpartner hat, erfolgt Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung durch die Landwirtschaftsbehörden. Diese Außenzuständigkeit der Landwirtschaftsbehörden wird daher über Art. 63 Abs. 2 Satz 3 BayWG gesondert geregelt. Entsprechend ist auch der Antrag auf den Ausgleich bei den Landwirtschaftsbehörden einzureichen.

Zu § 6 (ZuVLFG)

Totalherbizide, etwa Glyphosat, wirken unspezifisch und stehen damit den Zielen des Arten- und Naturschutzes grundsätzlich entgegen. Der Freistaat Bayern nimmt seine Vorreiterrolle beim Verzicht auf derartige Pflanzen-„schutz“-mittel ernst und verzichtet daher auf allen von ihm bewirtschafteten Flächen auf deren Einsatz. Lediglich für zwingend erforderliche Anwendungen im Bereich der Lehre und Forschung, wie z. B. im Rahmen von Versuchsanstellungen, soll die Anwendung von Totalherbiziden weiterhin möglich sein. Ebenso soll im Bedarfsfall auf Nichtkulturflächen (insbesondere für sicherheitsrelevante Bereiche) weiterhin eine Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 Pflanzenschutzgesetz erteilt werden können.

Zu § 7 (BayAgrarWiG)

Zu Nr. 1 (Art. 7 BayAgrarWiG)

Durch eine verstärkte Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft sollen der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie die Bodenverdichtung reduziert und der Gesundheitszustand von Nutztieren noch besser überwacht werden. So wird ein Mehr an Ökologie und Tierwohl auf der einen Seite und der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auf der anderen Seite gefördert.

Durch den neuen Fördertatbestand zugunsten von Junglandwirten sollen diese insbesondere in der Phase der Hofübernahme unterstützt werden können. Besonders vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der Abschaffung der Hofabgabeklausel ist die Förderung ein weiterer Schritt, um eine sichere Hofübergabe an die nächste Generation zu gewährleisten und einem Strukturwandel in der Landwirtschaft entgegenzuwirken. Gefördert werden können z. B. ein Startpaket für Junglandwirte mit Existenzgründer-Check (Beratung zur Hofübernahme, Gründercoaching etc.), die Aus- und Weiterbildung der Junglandwirte und die Geschäfts- und Wirtschaftsplanung für junge Hofübernehmer.

Zu Nr. 2 (Art. 9 BayAgrarWiG)

Die Wildlebensraumberatung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird wesentlich gestärkt. Mit der Wildlebensraumberatung kann eine Förderung der Artenvielfalt und eine ökologische Aufwertung der Kulturlandschaft erreicht werden. Die Wildlebensraumberatung arbeitet nach einem ganzheitlichen Konzept, in dem alle Beteiligten, insb. Landwirte, Jäger, Jagdgenossen, Imker und Naturschützer sowie interessierte Bürger eingebunden werden. Von besonderer Bedeutung ist der Ansatz, eine agrarökologische Aufwertung durch Schaffung von Biotopverbundsystemen zu erreichen.

Zu § 8 (BayWaldG)

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Die Überschrift des Gesetzes wird auf den deutschen wie bayerischen Formulierungsstandard für Landesgesetze umgestellt.

Zu Nr. 2 (Art. 12a BayWaldG)

Durch den neugefassten Art. 12a BayWaldG wird ein weiterer Beitrag zur Biodiversität geleistet und ein grünes Netzwerk von Naturwaldflächen geschaffen. Durch Satz 1 verpflichtet sich der Freistaat, auf rund 10 Prozent der Staatswaldflächen ein grünes Netzwerk einzurichten, das aus Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht. Der Verweis in Satz 2 legt fest, dass diese Flächen forstwirtschaftlich nicht genutzt werden. Dies bedeutet, dass die Flächen – entsprechend der Vorgabe des bisherigen Art. 12a Satz 3 BayWaldG – dauerhaft aus der aktiven Bewirtschaftung genommen werden und darin keine Holzentnahme mehr stattfindet. Notwendige Maßnahmen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherung sind im Rahmen des Abs. 2 weiter zulässig, um ggf. ein Übergreifen von Waldschädlingen auf umgebende Wälder verhindern zu können und die Erlebbarkeit dieser Flächen für die Bevölkerung sicherzustellen.

Die neue waldrechtliche Schutzkategorie der Naturwaldflächen wird – im Unterschied zu den Naturwaldreservaten des Abs. 1 – nur im Staatswald eingerichtet (neben Flächen der Bayerischen Staatsforsten kann dies auch sonstiger Staatswald des Freistaates Bayern oder des Bundes sein). Als Naturwaldflächen kommen zudem nur naturnahe Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität in Betracht. Ziel ist es, einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität zu leisten, Referenz für die Entwicklung naturnaher Wälder im Klimawandel ohne den Einfluss forstlicher Maßnahmen zu bieten und diese Flächen, wo es die natürlichen Voraussetzungen zulassen, für die Gesellschaft besonders erlebbar zu gestalten.

Soweit zur Erreichung des 10 Prozent Ziels noch Staatswald aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen ist, wird hierfür vornehmlich auf Flächen zurückzugreifen sein, welche von den Bayerischen Staatsforsten (BaySF) bewirtschaftet werden. Dadurch leistet die BaySF einen erheblichen Beitrag zum Natur-, Umwelt- und Artenschutz, der über ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vorbildlichkeit hinausgeht. Die Einzelheiten zur Betreuung der Naturwaldflächen incl. Zuständigkeiten und einem finanziellen Ausgleich im Rahmen der Förderung der besonderen Gemeinwohlleistungen zugunsten der BaySF bleiben gesonderter Regelung vorbehalten. Die Erreichung des 10 Prozent Ziels soll nicht zu einer Intensivierung der Nutzung der übrigen Flächen im Staatswald führen.

Zu Nrn. 3 bis 5

Rechtsbereinigung.

Zu § 9 (BayStrWG)**Zu Nr. 1 (Art. 9 BayStrWG)**

Durch die Ergänzung des Art. 9 BayStrWG wird klargestellt, dass künftig bei Bau und Unterhalt von Straßen den Belangen des Flächenschutzes in neuer Qualität Rechnung zu tragen ist. Straßen sind also nicht mehr allein oder vorwiegend unter dem baulichen Aspekt der Optimierung des Verkehrsflusses zu konzipieren. Vielmehr ist der Zielkonflikt zum Flächen-, Umwelt- und Naturschutz in neuer Weise zu problematisieren und daher stets in abwägungsrelevanter Weise zu hinterfragen, inwieweit eine Inanspruchnahme von Fläche vor den gegenläufigen Interessen gerechtfertigt werden kann. Ob oder in welchem Umfang daher im Rahmen eines streng kreuzungsfreien Ausbaus sog. „Kleeblätter“ oder vergleichbare Straßenführungen geplant werden oder inwieweit Anzahl, Größe und Umfang von Kreisverkehren mit Blick auf die Verkehrsdichte geboten sind, ist daher stärker als bisher unter dem Aspekt der Flächenschonung zu überprüfen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind in größtmöglichem Umfang zu schonen.

Gefordert ist insoweit ein ökologisches Umdenken der Straßenbaubehörden.

Zu Nr. 2 (Art. 30 BayStrWG)

Die begrünten Straßenbegleitflächen (v. a. Mähwiesen) bergen, da sie ohnehin klassischerweise Brachflächen sind und daher keinem weiteren Nutzungskonflikt unterliegen, eines der bayernweit größten Potenziale für mehr Artenschutz durch naturgerechte Bewirtschaftung. Sie sind wegen der räumlichen Ausdehnung der Straßen zugleich eines der größten Potenziale für die funktionale Verbindung ökologisch verbesserter Grünlandflächen.

Art. 30 Abs. 2 regelt daher – streng begrenzt auf die in der Verantwortung des Freistaates stehenden Staatsstraßen – das im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vor den zwingenden Geboten der Verkehrssicherheit anzustrebende Ziel, das Straßenbegleitgrün in einen artenreichen Lebensraum zu verwandeln. In diesem Bereich soll – etwa durch den Verzicht auf Mulchen oder in anderer Weise – möglichst Magergrünland oder ein vergleichbar ökologischer Lebensraum angestrebt werden. Die oftmals aus eintönigem Sichtbeton bestehenden Lärmschutzanlagen sollen im Rahmen von Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit begrünt werden.

Die Regelung des Art. 30 Abs. 2 versteht sich unter Haushaltsvorbehalt. Über den etwaigen Bedarf ebenso wie über die Gewährung von Stellen und Mittel ist im Rahmen des Staatshaushalts zu entscheiden.

Den Kommunen wird lediglich empfohlen, bei den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen entsprechend zu verfahren. Konnexitätspflichten werden deshalb nicht ausgelöst.

Zu § 10 (Landwirtschaftsschulordnung)

In § 2 Abs. 1 Satz 2 LwSO war bisher bereits geregelt, dass die Studierenden in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden sollen mit dem Ziel, Verantwortung für die Belange der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und des ländlichen Raums zu übernehmen sowie selbstständig und nachhaltig wirtschaftend unter besonderer Berücksichtigung von Ökonomie und Ökologie, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie Tierwohl zu agieren. Naturschutz und Landschaftspflege sollen in der schulischen Ausbildung noch intensiver verankert werden.

Auf Grund Art. 89 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wird in einem neuen Satz 3 der Artenschutz auch in die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) aufgenommen. Aktuell werden für alle Schulen des Ressorts die Schulordnungen überarbeitet und zusammengelegt. Im Zuge dessen werden die Ziele sukzessive in allen Schulen des Ressorts weiter verankert.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Vorschriften betreffend Biodiversitäts- und Wildlebensraumberater können nicht ohne administrativen Vorlauf in Kraft gesetzt werden und sollen daher erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten.